

30. Mitteilungsblatt

Nr. 43

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
30. Stück; Nr. 43

WAHLEN

43. Wahl der vom Senat zu bestellenden Mitglieder des
Universitätsrats der Medizinischen Universität Wien

43. Wahl der vom Senat zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats der Medizinischen Universität Wien

Die Vorsitzende des Senats der Medizinischen Universität Wien gibt gemäß § 5 Abs. 2 des ersten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bekannt, dass die Wahl der vom Senat zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats der Medizinischen Universität Wien am 24. Juni 2022 stattfindet.

Die Mitglieder des Senats wählen zwei Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG iVm § 3, I. Abschnitt der Satzung).

Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird (§ 21 Abs. 8 UG iVm. § 4, I. Abschnitt der Satzung).

Der Senat hat gemäß § 5 Abs. 1, I. Abschnitt der Satzung einen Vorschlag für die Wahl jedes von der Universität zu bestellenden Mitglieds des Universitätsrats zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der darauf angeführten Persönlichkeiten beigefügt sein.

Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder an den Senat sind zu begründen (§ 21 Abs. 6 UG iVm. § 5 Abs. 1a, I. Abschnitt der Satzung).

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica